

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	6. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Satzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	22.10.2009	4	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hauptausschuss	08.12.2009	9	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	15.12.2009	9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Satzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt. Diese wurde an die EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 bzw. an das Gesetz des Bundestages zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17.07.2009 angepasst und in diesem Zusammenhang auch inhaltlich sowie sprachlich gengerechert überarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit		

Die bisher geltende Satzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt stammt aus dem Jahre 1980. Sie wurde sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern vollständig überarbeitet und neu gefasst. Diesbezüglich wurde eine in Hinblick auf die EU-Dienstleistungsrichtlinie erforderliche Satzungsanpassung mit eingearbeitet.

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie hat zum Ziel, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu fördern und damit die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes zu beschleunigen. Sie soll sicherstellen, dass sowohl die Erbringer als auch die Empfänger von Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten effektiver von den garantierten Freiheiten des Niederlassungsrechts und des freien grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs profitieren können.

Hierbei verpflichtet die Dienstleistungsrichtlinie alle Mitgliedstaaten zur Prüfung und ggf. Anpassung des für Dienstleistungserbringer geltenden Rechts auf Konformität mit den Bestimmungen der Richtlinie.

Diesbezüglich sind alle Ministerien, Regierungspräsidien, Land- und Stadtkreise verpflichtet, ihre Normen zu überprüfen. Die Stadt Karlsruhe hat dabei zusammen mit der Stadt Stuttgart eine Pilotprüfung im Hinblick auf die städtischen Satzungen und Rechtsverordnungen durchgeführt. Dabei hat sich eine Anpassungspflicht für die Satzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt ergeben. Die Normanpassung ist der Europäischen Kommission bis spätestens 28.12.09 vorzulegen. Diesbezüglich muss die Satzungsänderung bis zu diesem Termin in Kraft getreten sein.

Eine Anpassungspflicht hat dahingehend zu erfolgen, dass ein Verweis auf eine einheitliche Ansprechpartnerin/einen einheitlichen Ansprechpartner und auf die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu machen ist. Die einheitliche Ansprechpartnerin/der einheitliche Ansprechpartner dient der unterstützenden Verfahrensvermittlung zwischen der antragstellenden Person und der zuständigen Behörde. Dabei bestehen besondere Informationspflichten dieser einheitlichen Stelle, um einen frühzeitigen Überblick über alle für ein Vorhaben einschlägigen Vorschriften und Verfahren und die dafür zuständigen Behörden zu ermöglichen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der im Zusammenhang mit einem bestimmten Vorhaben beteiligten Behörden bleiben dagegen unberührt. Die Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle ist nicht zwingend, sondern erfolgt wenn und soweit dies von der antragstellenden Person gewünscht wird.

Hierfür wurde § 22 in die Satzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt eingefügt.

Die inhaltlichen Änderungen beinhalten in Wesentlichen:

1.)

Der Begriff "Zuweisung" wurde vollständig durch den gültigen Rechtsbegriff "Zulassung" als behördlich erteilte Erlaubnis ersetzt.

Die §§ 2 – 5 der Neufassung der Satzung für den Großmarkt der Stadt Karlsruhe beinhalten detaillierte Regelungen über die Zulassung sowie deren Beendigung oder Widerruf.

2.)

Des Weiteren wurde mit § 11 eine Regelung im Hinblick auf die sich im Großmarkt befindlichen Fahrzeugwaage eingefügt.

3.)

Die §§ 16 und 18 beinhalten Regelungen zu den baulichen und technischen Anlagen des Großmarktes.

4.)

§ 21 kodifiziert erstmals Regelungen zu Haftungs- und Versicherungsfragen im Zusammenhang mit dem Marktgeschehen auf dem Großmarkt.

5.)

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wurde an die neuen Satzungsregelungen angepasst.

6.)

Die in der Satzungsversion von 1980 getroffenen Regelungen zur Bahn und Gleisanlage (§ 6) wurden aufgrund der Stilllegung des Gleisanschlusses auf dem Großmarkt ersatzlos gestrichen.

Zur besseren Übersicht wurden außerdem Überschriften zu den Paragraphen sowie ein Inhaltsverzeichnis eingefügt.

Aufgrund der vollständigen Neuüberarbeitung der Satzung für den Großmarkt ist die Satzungsversion von 1980 dieser Beschlussvorlage beigefügt (Anlage 2).

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Satzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt (Anlage 1).

Hauptamt - Sitzungsdienste -

4. Dezember 2009